

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 432/13 B

L 14 R 412/13 (Bayerisches LSG)
S 30 R 1176/09 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 30.7.2013 einen Anspruch der Klägerin auf ungekürzte Auszahlung der Witwenrente wegen Anrechnung von Einkünften im Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2005 im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.2.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,
- "dass für die Ermittlung des auf die Witwenrente anzurechnenden Einkommens streng auf den Wortlaut des § 18a Abs. 2a SGB VI abzustellen sei ohne Ausnahmen zuzulassen, fiktives Einkommen werde angerechnet, auch wenn kein tatsächlicher Zufluss statt finde."
- 7 Damit sei das LSG von den Rechtssätzen des BSG (*vom 27.1.1999 - B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) abgewichen,
- "wonach bei der Ermittlung des auf die Witwenrente anzurechnenden Einkommens zwar eine weitgehende, aber keine uneingeschränkte Anknüpfung an das Einkommensteuerrecht stattfinde",
- "dass auf Hinterbliebenenrenten anrechenbares Arbeitseinkommen iSv § 15 SGB IV nur nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelte und vom Finanzamt festgestellte Gewinne dann seien, wenn sie auf eigener selbständiger Tätigkeit des Hinterbliebenen beruhen."
- 8 Hierzu führt die Klägerin aus, das LSG habe zu Unrecht steuerpflichtige Entnahmegewinne aus land- und forstwirtschaftlichem Betrieb als auf die Witwenrente anrechenbares Erwerbseinkommen berücksichtigt, obwohl ihr kein tatsächlicher Betrag zugeflossen sei; es handele sich lediglich um steuerrechtlich fiktives Einkommen. Bei der Einkommensanrechnung auf die Witwenrente komme es nach og Rechtsprechung des BSG aber auf tatsächliches Einkommen an.
- 9 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin eine entscheidungserhebliche Divergenz nicht hinreichend bezeichnet. Wenn sie vorträgt, dass der relevante Rechtssatz des LSG auf der strikten Auslegung des Wortlauts von § 18a Abs 2a SGB IV beruht - eine Vorschrift, die mit Wirkung vom 1.1.2002 eingeführt worden ist (*durch Gesetz vom 21.3.2001, BGBl I 403*) -, so fehlt es an plausibler Darlegung, ob und inwieweit das in Bezug genommene Urteil des BSG vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) von der Wortauslegung einer erst später in Kraft getretenen Vorschrift abweichen kann. Hierfür reicht es nicht aus zu behaupten, mit der Einführung von § 18a Abs 2a SGB IV "sollte der Normzweck erhalten bleiben" (*Beschwerdebegründung S 5*), wenn die Klägerin an anderer Stelle (*Beschwerdebegründung S 3*) die entscheidungserheblichen Gründe des LSG dahin wiedergibt, dass mit der Neuregelung von § 18a Abs 2a SGB IV noch strikter als zuvor "auf die einkommenssteuerrechtliche Würdigung abzustellen" sei.
- 10 Für die Bezeichnung einer entscheidungserheblichen Rechtsprechungsabweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wäre daher auf Rechtsprechung des BSG abzustellen gewesen, die nach Einführung von § 18a Abs 2a SGB IV ergangen ist (*vgl zB vom 25.2.2004 - B 5 RJ 56/02 R - SozR 4-2400 § 15 Nr 1*).



- 11 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 13 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Für grundsätzlich bedeutsam hält sie die Rechtsfragen,
- "ob fiktives Einkommen als Einkommen bei der Witwenrente angerechnet wird nach §§ 96a SGB VI, 18a ff SGB IV",
- "ob auch nach Einführung des neuen § 18a Abs. 2 (gemeint wohl Abs. 2a) SGB IV weiterhin Ausnahmen von dem Grundsatz der uneingeschränkten Bezugnahme auf die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrecht zugelassen werden".
- 15 Auch wenn die Klägerin behauptet, dass sich die Antwort auf die Rechtsfragen nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe und zudem die Rechtsfragen vom BSG noch nicht entschieden seien, genügt dieser Vortrag nicht den Anforderungen an die Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Es fehlt bereits an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit sich die Antwort auf die gestellten Rechtsfragen bereits aus dem Gesetz ergibt. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung davon ausgegangen ist, dass § 18a Abs 2a SGB IV nF keine Ausnahme im Sinne der Klägerin zulasse. Eine Prüfung des genauen Wortlauts sowie der Motive des Gesetzgebers, die ebenfalls hierzu Aufschluss hätten geben können, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)